

Skifreunde Dorsten e.V.

Satzung

in der Fassung von Mai 2018

§1

Allgemeines (Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr)

1. Der Verein führt den Namen „Skifreunde Dorsten e.V.“, nachstehend Ski-Club genannt.
2. Der Ski-Club ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dorsten unter der Nummer 735 eingetragen.
3. Der Sitz des Ski-Clubs ist in Dorsten.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2

Zweck

1. Der Verein fördert insbesondere den alpinen Skisport seiner erwachsenen und jugendlichen Mitglieder. Er fördert unterschiedlichstes sportliches Ganzjahres-training zur Gesundheits- und Fitnesserhaltung seiner Mitglieder. Er fördert die Liebe zur Natur und zum Bergsport im Allgemeinen.
2. Der Jugendförderung gilt die besondere Aufmerksamkeit. Die Jugendlichen sollen Freude an den angebotenen Sportarten entwickeln und zu einem bewussten Umgang mit der Natur geführt werden. Sie sollen die alpinen Gefahren zu ihrer eigenen Sicherheit richtig einschätzen und die Verantwortung für andere Sporttreibende erfahren und übernehmen lernen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch gemeinsame Skifahrten und Skikurse.
4. Der Verein veranstaltet Wettbewerbe und nimmt selbst an solchen teil.
5. Der Verein fördert die Ausbildung und Fortbildung von Übungsleitern beim Westdeutschen Skiverband e.V. mit der Verpflichtung, für den Verein gemeinnützig tätig zu werden.

6. Der Ski-Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
7. Der Ski-Club ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Mittel des Ski-Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
9. Die Mitglieder erhalten keine Ausschüttungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Beim Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Ski-Clubs erhalten sie keine Zuwendungen.
10. Für ehrenamtliche Tätigkeiten können an vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.
11. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
12. Der Verein lehnt Einflussnahme und Bindungen politischer, klassentrennender und konfessioneller Art ab.
13. Der Verein ist Mitglied im Westdeutschen Skiverband e.V. und im Landessportbund NW e.V.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann grundsätzlich jeder ab dem 6. Lebensjahr werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller / der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.
2. Die Mitglieder des Ski- Clubs gliedern sich in :
 - a) Kinder bis zum 14. Lebensjahr
 - b) Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr
 - c) Erwachsene vom 18. Lebensjahr an.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausstoß

Die Austritterklärung ist schriftlich bis spätestens zum 30. September an die Vereinsleitung zu richten, um die Mitgliedschaft zum 31. Dezember des Kalenderjahres zu beenden.

Der Beitrag ist für das volle Geschäftsjahr zu entrichten. Durch Vereinsleitungsbeschluss, der mit 2/3 Mehrheit gefasst werden muss, kann ein Mitglied ausgeschlossen werden :

- bei gröblichem Verstoß gegen die Satzung des Ski-Clubs
- bei unsportlichem Verhalten
- bei Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger zweimaliger Mahnung

Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Beiträge und Gebühren

1. Beiträge und Gebühren werden durch die Hauptversammlung festgesetzt
2. Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 31. Januar des Geschäftsjahres zu entrichten. Bei Eintritt innerhalb des Geschäftsjahres ist der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr sofort nach Aufnahme zu entrichten. Nachmeldungen werden als Einzelpersonen angesehen. Mit Beginn eines neuen Geschäftsjahres kann diese Aufnahme in den Familienbeitrag eingegliedert werden.
3. Sämtliche Beiträge sind Bringschulden.

§ 5

Organe

Die Organe des Ski-Clubs sind

- a) die ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Vereinsleitung

§ 6

Hauptversammlung

A) Ordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich an einem vom Vorstand zu bestimmenden Tag statt.
2. Die Tagesordnung muss folgende Punkte umfassen
 - a) Verlesen des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Vereinsleitung
 - c) Bericht des Kassenprüfers
 - d) Anträge und Beschlussfassungen
 - e) Entlastungen
 - f) Wahlen
 - g) Verschiedenes

B) Außerordentliche Hauptversammlung

1. Auf Beschluss des Vorstandes kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

3. Die Tagesordnung muss folgende Punkte umfassen

- a) Verlesen des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b) Anträge
- c) Verschiedenes

Allgemeines zu A) und B)

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Hauptversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, einberufen.

Die schriftlichen Einladungen sind spätestens 14 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung, zu versenden.

Anträge zum Punkt „Anträge“ der Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat die selben Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

Über die ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung, vom 2. Vorsitzenden geleitet. Gefasste Beschlüsse sind in die Protokolle aufzunehmen.

Bei Rücktritt

- a) eines Vereinsleitungsmitgliedes wählt die verbleibende Vereinsleitung mit Stimmenmehrheit ein Mitglied, welches die Aufgaben kommissarisch bis zur Neuwahl weiterführt. Ersatzwahlen außerhalb der allgemeinen Wahlen gelten stets für den Rest der ordnungsgemäßen Amtszeit, damit die Wahleinteilung erhalten bleibt.
- b) von zwei oder mehr Vereinsleitungsmitgliedern ist der 1. Vorsitzende im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, auch bei Rücktritt verpflichtet, zu einer Hauptversammlung innerhalb von 4 Wochen zu laden.

§ 7

Vorstand und Vereinsleitung

1. Die Hauptversammlung wählt jährlich im turnusmäßigen Wechsel für die Dauer von zwei Jahren den Vorstand und zwar bei geraden Jahreszahlen den ersten Vorsitzenden, den Kassensführer und den Sportwart, bei ungeraden Jahreszahlen den zweiten Vorsitzenden und den Schriftführer. Die übrigen Mitglieder der Vereinsleitung werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand und die Vereinsleitung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassensführer
- e) dem Sportwart

Die Vereinsleitung besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassensführer
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart
- g) dem Vergnügungsausschuss

2. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26, Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeder der Genannten ist auch einzeln zur Vertretung des Ski-Clubs befugt.
3. Die Vereinsleitung führt die Geschäfte des Vereins.
4. Zu den Vorstands- und Vereinssitzungen sind alle Mitglieder des Vorstandes bzw. der Vereinsleitung mit einer Frist von einer Woche vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden, einzuladen. Jedes Vorstands- bzw. Vereinsleitungsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen. Über jede Vorstands- bzw. Vereinsleitungssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten und Beisitzer und Obleute berufen.

§ 8

Wahlen und Abstimmungen

1. Aktiv stimmberechtigt ist jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres mit einer nicht übertragbaren Stimme.
2. Gewählt werden kann jedes Mitglied nach vollendetem 18. Lebensjahr. Zum Jugendwart kann jedes Mitglied nach vollendetem 16. Lebensjahr gewählt werden.
3. Die Wahl wird frei, auf Antrag geheim, durchgeführt.
4. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Abstimmungen wird analog verfahren.
5. Beschlüsse des Vorstands und der Vereinsleitung werden mit der Mehrheit Ihrer anwesenden Mitglieder, Beschlüsse der Hauptversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
6. Satzungsänderungen können nur durch Hauptversammlungen beschlossen werden und bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9

Datenschutz

1. Die Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung personenbezogener Daten, Fotos und Videos ist in unseren Datenschutzbestimmungen geregelt. Durch die Mitgliedschaft und der damit verbundenen Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder den jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen zu. Unsere Datenschutzbestimmungen schränken die gesetzlichen Genehmigungs- und Widerspruchsrechte nicht ein, beschreiben aber, in welchen Fällen durch eine Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung die Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung als genehmigt gilt.
2. Die Datenschutzbestimmungen werden fortlaufend z.B. an den aktuellen gesetzlichen Stand sowie an den technischen Fortschritt in der Medienkommunikation angepasst. Die jeweils aktuelle Fassung Datenschutzbestimmungen ist beim Vorstand erhältlich und wird zudem auf der Website des Vereins publiziert.
3. Die Datenschutzbestimmungen werden mittels Beschluss des Vorstandes erlassen. Mitglieder werden über den Inhalt der Datenschutzbestimmungen informiert, damit sie von ihrem gesetzlichen Recht auf Widerspruch zur Verwendung ihrer Daten Gebrauch machen können. Diese Information erfolgt durch Bekanntgabe durch eine persönliche E-Mail oder Brief. Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung auf der Website des Vereins. Macht ein Mitglied von seinen gesetzlichen Widerspruchsrechten nicht Gebrauch, so gelten die Datenschutzbestimmungen vom jeweiligen Mitglied als anerkannt.

§ 10

Auflösung

1. Über die Auflösung des Ski-Clubs beschließt die außerordentliche Hauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „St. Ursula Dorsten“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.